



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. Januar 2025

Nr. 1

**Inhalt:** Veränderung im Priesterrat. – Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorger im Bistum Mainz (Ausbildungsordnung Notfallseelsorge). – Aufnahme der Kirchengemeinde St. Matthias, Rodgau Nieder-Roden in den Unikathe Kita-Zweckverband. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Baden-Württemberg. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Hessen. – Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Rheinland-Pfalz. – Nachtrag zum Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm. – Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024. – Gabe der Erstkommunionkinder 2025. – Gabe der Neugefirmten 2025. – Urlaubsvertretungen. – Personalchronik.

### Bischof

#### 1. Veränderung im Priesterrat

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pfarrer Markus Warsberg aus dem Priesterrat rückt gemäß § 4 Abs. 1 Priesterratsstatut Herr Pfarrer Peter Sievers mit Wirkung zum 10.01.2025 als Mitglied des Priesterrats nach.

#### 2. Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorger im Bistum Mainz (Ausbildungsordnung Notfallseelsorge)

##### Präambel

Die Ausbildung zur Notfallseelsorge geschieht im Bistum Mainz in Kooperation mit der EKHN. Dazu wurde eine ökumenische Arbeitsgemeinschaft „Ausbildung Notfallseelsorge“ gegründet.

Die EKHN und der EKHN-Notfallseelsorge-Beirat haben gemäß § 9 NfSVO in ihrer Sitzung am 15.03.24 verbindlich ein Curriculum für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger im Bereich der EKHN verabschiedet.

Das Bistum Mainz als Teil der Arbeitsgemeinschaft schließt sich grundsätzlich den Inhalten an, um eine gemeinsam Ausbildung zu ermöglichen, und beschließt folgende Ausbildungsordnung.

##### 1. Einleitung

1.1. Die Notfallseelsorge (NFS) ist integraler Bestandteil der Psychosozialen Notfallversorgung und richtet sich an Überlebende, Zugehörige, Ersthelferinnen und Ersthelfer, Zeugen und/oder Vermisste. Notfallseelsorge geschieht unter besonderen Einsatz-Bedingungen und leistet psychosoziale Akuthilfe im Rahmen des Seelsorgeauftrages der Kirche, die sich von den Rahmenbedingungen sonstiger Seelsorge (Gemeinde, Seniorenheim, Klinik, Telefon) deutlich unterscheidet (u.a. bezüglich des Zeitpunkts, des Orts, der psychischen Verfassung der KlientInnen). NotfallseelsorgerInnen arbeiten dabei mit SpezialistInnen aus anderen Systemen zusammen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und anderen Hilfsorganisationen). Die angestrebte Kooperation und die Rahmenbedingungen der Arbeit erfordern eine eigene Qualifikation zum Dienst in der NFS. Diese ist Voraussetzung für die Beauftragung als NotfallseelsorgerIn.

1.2. Häufig arbeiten in einem Notfallseelsorge-Team Haupt- und Ehrenamtliche zusammen. Eine NFS-Qualifikation muss deshalb die vorhandenen Unterschiede in Kompetenzen und Vorwissen der NotfallseelsorgerInnen wahrnehmen und im Ausbildungsangebot differenziert aufnehmen.

1.3. Bei Mitarbeitenden im pastoralen Dienst (Pfarrer, Diakone, PastoralreferentInnen, GemeindeferentInnen) kann nach Studium, pastoraler Ausbildung und Berufsausübung grundsätzlich von seelsorglichen

Kompetenzen und Qualifikationen ausgegangen werden. Bei Personen aus anderen Berufsgruppen, welche u. U. über andere für die NFS-Arbeit wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, können seelsorgliche Grundkenntnisse in der Regel nicht vorausgesetzt werden und müssen in der Grundqualifikation (Modul 1) vermittelt werden. Beide Gruppen benötigen gleichermaßen eine Einweisung in die speziellen Arbeitsbedingungen und Arbeitsansätze der Notfallseelsorge (Module 2 bis 4).

1.4. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung einer Grundorientierung im Blick auf Seelsorge (Modul 1) allgemein sowie im Handlungsfeld Notfallseelsorge. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Qualitäten der TeilnehmerInnen werden dabei wertgeschätzt und geachtet, sich daraus ergebende unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in der NFS sollen thematisiert werden.

1.5. Grundlagen für den inhaltlichen wie zeitlichen Rahmen der NFS-Grundqualifikation bieten die „Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe“ (PSAH) vom 10.10.2021<sup>1</sup>. Ebenso berücksichtigt sind „Kirchliche Ergänzungen zu den Mindeststandards Psychosoziale Akuthilfe“ (PSAH) von der Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge in der EKD und der Bundeskonferenz Katholische Notfallseelsorge vom 13.11.2023, die sich aus seelsorglicher Perspektive und einer Berufsausübung als TheologIn für die Arbeit im PSNV-Bereich ergeben.

## 2. Kursangebot

Die Kurse werden vom Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN koordiniert, aber dezentral organisiert und durchgeführt. Die Ausbildungsinhalte der Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH) umfassen 120 UE. Sie werden in vier Modulen vermittelt. Aus den vorgenannten Gründen gliedert sich die Ausbildung wie folgt:

2.1. Das erste Modul „Grundqualifikation Notfallseelsorge“ ist für alle Notfallseelsorge-MitarbeiterInnen in der Regel obligatorisch, die über keine ausweisbare Qualifikation als SeelsorgerIn verfügen. Wo eine ausweisbare seelsorgliche Ausbildung vorliegt, kann diese als Äquivalent anerkannt werden. Der Umfang beträgt mindestens 48 UE à 45 min, die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend- oder Wochenkurse).

2.2. Module 2 bis 4 dienen der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus dem Bereich der NFS. Zugleich wird Teamarbeit reflektiert und eingeübt, unterschiedliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Begrenzungen wahrgenommen und in das eigene Arbeitskonzept integriert. Die Module müssen nicht zwingend in chronologischer Reihenfolge absolviert werden. Auch die zeitliche Gestaltung kann unterschiedlich erfolgen (Wochenend-, Abend-, Wochenkurse) Der Umfang beträgt mindestens 72 UE à 45 min.

2.3. Die vorgenannte modulare Grundausbildung wird durch „Aufbaukurse Notfallseelsorge“ ergänzt. Sie sind für bereits in der NFS mitarbeitende Personen gedacht, vertiefen Schwerpunkt-Themen und bereiten für die Übernahme besonderer Aufgaben im Handlungsfeld NFS vor. Der Umfang kann je nach Themenstellung variieren, in Abgrenzung zu Studientags-Formaten oder sonstigen Fortbildungs- Angeboten.

2.4. NFS-Studientage, Supervisionen, Dienstbesprechungen sowie regionale Fortbildungs- Angebote der einzelnen NFS-Systeme (auch in Kooperation mehrerer NFS-Systeme) oder Fortbildungsangebote anderer Bistümer, kooperierender Hilfsorganisationen bzw. Psychosozialer Dienstleister führen den Qualifikationsprozess für die Arbeit in der NFS fort (im Sinne eines „lebenslangen Lernens“, welches von den NFS-Aktiven erwartet wird).

2.5. Ausbildungs-Angebote anderer Anbieter können bei Vergleichbarkeit in Bezug auf Ausrichtung, Inhalte, Methoden und Zeitumfang anerkannt bzw. angerechnet werden.

2.6. Aus- und Fortbildungen, die dem Bereich „Einsatznachsorge bzw. Prävention“ für MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen zuzuordnen sind (SBE- bzw. CISM-Kurse A7 o.ä.), sind kein genuiner Bestandteil der NFS-Tätigkeiten und fallen unter die Fürsorge-Pflichten der jeweiligen Hilfsorganisation. Kursangebote werden von daher auch nicht im Rahmen dieses Curriculums aufgeführt bzw. auch nicht über Bistumsmittel finanziert. Ausnahme: Für leitende Mitarbeitende in der Notfallseelsorge des Bistums wird die Teilnahme an einer derartigen Grundqualifikation empfohlen, eine zumindest teilweise Übernahme der Kurs-Kosten durch das Bistum ist auf Antrag hin möglich.

## 3. TeilnehmerInnen und Kostenregelung

3.1. TeilnehmerInnen sind hauptamtliche MitarbeiterInnen der ACK-Kirchen, andere Personen sollten einer ACK-Kirche angehören.

An der Teilnahme interessierte Personen sollen vorab ein Kontakt-Gespräch mit der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems führen. Gegenstand des Gesprächs sind die Motivation des/der InteressentIn sowie die Erwartungen der jeweiligen NFS-System-Leitung

<sup>1</sup> Neufassung der „Gemeinsamen Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe“, wie sie zwischen Hilfsorganisationen, der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD sowie der Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Katholische Notfallseelsorge am 21.02.2013 vereinbart worden sind.

an künftige NFS- MitarbeiterInnen. Ein vorab zu beantwortender Fragebogen zur Motivation für die NFS- Mitarbeit, zu für die NFS relevanten Einstellungen, zu bereits vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen soll Grundlage für dieses Gespräch sein. Das Gesprächsergebnis ist in Form einer Stellungnahme der jeweiligen NFS-System-Leitung zur gewünschten Kurs-Teilnahme festzuhalten und bei der Anmeldung zum Kurs vorzulegen.

3.2. Für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Bistums, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.1 vorlegen, werden die Teilnahmegebühren vom Bistum übernommen.

3.3. Für ehrenamtlich Beauftragte des Bistums, die eine Empfehlung zur Teilnahme nach 3.1 vorlegen, werden die Teilnahmegebühren der NFS-Ausbildung (exkl. der Fahrtkosten) vom Bistum übernommen.

3.4. Aufbau-Kurse sind in der Regel nicht kostenfrei. In Einzelfällen und auf Antrag können anfallende Kosten anteilig durch das Bistum oder durch Notfallseelsorge-Systeme erstattet werden.

#### 4. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung ist (wie die Tätigkeit in der NFS insgesamt) ein prozess- und haltungsorientiertes Lernen. Wie trotz der unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen der TeilnehmerInnen ein einheitlicher Standard im Bereich der Grundqualifikation für NFS gewährleistet wird, beschreibt das Dokument „Ausbildungsmodulare NFS“. Dabei kann die Reihenfolge sowie eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Blick auf besondere Relevanz für die jeweilige Kursgruppe, für die Kursleitung oder aktuelle Bedarfe der NFS-Arbeit variiert werden.

#### 5. Methoden

Die in der NFS-Qualifikation eingesetzten Methoden umfassen u.a. Anwendungsübungen, die Auseinandersetzung mit eigener Motivation und persönlichen Erfahrungen und Ängsten, Theorie-Einheiten und Fallskizzen, sinnvolle Handlungs-Abläufe, ggfls. Verbatims und Einsatzberichte, Ressourcen-Übungen, Exkursionen, spirituelle Impulse/Andachten an Anfang und/oder Ende von Arbeitseinheiten sowie Gottesdienste. Neben aller notwendigen Vermittlung von sachbezogenen Inhalten und Methoden geht es vor allem um die Entwicklung einer haltungsbasierten Kompetenz für die NFS-Arbeit, die angemessenes Verhalten in unterschiedlichsten Einsatzsituationen ermöglicht.

#### 6. Abschluss / Dokumentation

Am Schluss der Ausbildung sollte eine Selbsteinschätzung der TeilnehmerInnen über Stärken und Schwächen sowie individuelle Konsequenzen für die weitere Mitarbeit in der NFS stehen. Die Kursleitung spricht gegenüber dem/der TeilnehmerIn eine Empfehlung für

das weitere Vorgehen aus, teilt diese Empfehlung der Leitung des jeweiligen Heimat-NFS-Systems mit und attestiert die Teilnahme am Kurs.

#### 7. Hospitationen und Erste-Hilfe-Kurs

Zur modularen Ausbildung zählt auch eine Hospitation in einem Notfallseelsorge-System sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

7.1 Die Hospitation in der NFS beginnt in der Regel im Anschluss an das Modul 1. Unter Hospitation wird die Teilnahme an und aktive Mitwirkung bei Notfallseelsorge-Einsätzen und die nachfolgende einsatzbezogene Reflexion mit TeamkollegInnen und NFS-Leitung verstanden.

7.2 Die Hospitation erfolgt generell vor Ort in den einzelnen Notfallseelsorge-Systemen und soll die Teilnahme an mindestens drei bis fünf Notfallseelsorge-Einsätzen umfassen. Die Hospitation endet mit einem Gespräch des Hospitanten/der Hospitantin mit den Verantwortlichen des Systems über Eignung und Bereitschaft auf der Basis einer Selbsteinschätzung des Hospitanten/der Hospitantin. Zur Orientierung in diesem Gespräch können folgende Punkte dienen:

- Wahrnehmung und Wahrung eigener und fremder Grenzen,
- situationsangemessenes Verhalten und Agieren im Einsatz,
- Teamfähigkeit,
- weltanschauliche Offenheit,
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision sowie Akzeptanz für örtliche Regelungen.

7.3. In begründeten Einzelfällen kann die NFS-System-Leitung eine derartige Hospitation in der NFS erlassen.

7.4 Hospitationen in der NFS können durch solche in anderen Hilfsorganisationen ergänzt werden. Sie beinhalten die Mitfahrt bei bzw. die beobachtende Begleitung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst etc. Unter Umständen ist hierzu eine Haftungs-Übernahme-Erklärung durch das örtliche NFS-System bzw. das Bistum erforderlich.

7.5. Eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist mittels Teilnahmebescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) zu dokumentieren, und auf eine regelmäßige Wiederholung (alle 3 Jahre) zu achten.

8. Ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen  
Für NFS-Aktive gehört Fortbildung zur selbstverständlichen und fachlich gebotenen Notwendigkeit (z. B. Teilnahme an Dienstbesprechungen des eigenen NFS-Systems, Teilnahme an Supervisions-Angeboten, Lesen von Fachliteratur, Teilnahme an NFS- Aufbaukursen, Studientagen sowie regionalen wie überregionalen Fortbildungsveranstaltungen). Auch die

Teilnahme an Hilfsorganisations-Übungen oder der Besuch von Angeboten externer Anbieter im PSNV-Bereich kann sinnvoll sein. Die Teilnahme soll dokumentiert werden. Auf Antrag ist eine Kostenerstattung durch das Bistum möglich.

#### 9. Dauer der Ausbildung – Beauftragung

9.1 Die modulare Ausbildung (inkl. Hospitation) ist innerhalb von 24 Monaten zu absolvieren. Hierzu erfolgt eine Beauftragung durch das Bistum.

9.2 Die Beauftragung zur Mitarbeit als NotfallseelsorgerIn ist erst nach erfolgreichem Abschluss der modularen Ausbildung und auf Empfehlung der örtlichen NFS-System-Leitung möglich und erfolgt gemäß NFS-Ordnung des Bistums.

9.3 Vor der Hospitation muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

9.4 Vor der aktiven Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist jede/jeder MitarbeiterIn über die Verpflichtungen zu Datenschutz und Schweigepflicht zu informieren und auf die Einhaltung zu verpflichten.

#### 10. Qualitätssichernde Maßnahmen

Voraussetzungen für verantwortliche NFS-AusbilderInnen:

- aktive Mitarbeit in einem NFS-System
- Praxiserfahrung in NFS bzw. Krisenintervention
- Kompetenz zur Vermittlung von relevanten Inhalten in Theologie und Seelsorge
- Kompetenz zur Gestaltung der geistlichen Dimension der Ausbildung
- Bereitschaft zur Einhaltung der im Bistum geltenden Standards und Ordnungen für Ausbildung und Dienst
- Beauftragung zur Organisation und Durchführung von NFS-Ausbildungskursen durch das Referat Notfallseelsorge im Dezernat Seelsorge. Zu speziellen Fachthemen können nicht-theologische ExpertInnen für die Ausbildung hinzugezogen werden.

Kursplanung, NFS-AusbilderInnen-Qualifikation:

- Die Arbeitsgemeinschaft Ausbildung Notfallseelsorge des Bistums Mainz und der EKHN legt jährlich nach einer Bedarfsanalyse fest, wie viele Kurse zu welchen Themen durchgeführt werden sollen. Die AG Ausbildung Notfallseelsorge schlägt geeignet erscheinende Personen für die Kursleitung vor.
- Alle geplanten NFS-Kursangebote sollen auf Einhaltung der vorgenannten Standards überprüft werden.
- Schulungen für AusbilderInnen (Train-the-Trainer-Seminare) in Trägerschaft oder im Auftrag des Bistums dienen der Erstellung und Sicherung gemeinsam verantworteter Ausbildungsinhalte und

Standards. Sie finden bei Bedarf und im benötigten Umfang statt. Die Teilnahmegebühren sowie Fahrtkosten werden vom Bistum übernommen.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung Notfallseelsorge tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

### 3. Aufnahme der Kirchengemeinde St. Matthias, Rodgau Nieder-Roden in den Unikathe Kita-Zweckverband

Hiermit wird in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2025 die folgende Kirchengemeinde aufgenommen:

Katholische Kirchengemeinde St. Matthias,  
Rodgau Nieder-Roden

Mainz, den 08.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 4. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

a. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

"Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2025 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I

S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### **5. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Hessen**

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

b. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil  
"Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2025. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom

12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### **6. Beschluss des Diözesankirchensteuerrates für Rheinland-Pfalz**

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 07. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

c. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

"Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2025. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchenstewerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 07. Dezember 2024

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### **7. Nachtrag zum Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm**

Das Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm vom 01.10.2024 ist vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Z.4 – 880.560.000-00048) am 09.12.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 50/2024 S. 1142 bekanntgemacht worden.

### **8. Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024**

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 15.08.2024 ist vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Z.4 – 880.560.000-00049) am 16.12.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 51/2024 S. 1179ff bekanntgemacht worden.

### **9. Besetzung der Bistums-KODA Mainz**

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck  
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:  
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt  
Dr. Elisabeth Eicher  
Silvia Hang  
Hildegard Kewes  
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:  
Gerald Färber  
Elmar Frey  
Gerardus Pellekoorne  
Martin Schnersch  
Marion Singer

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

### **10. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024**

Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

A.  
Beschlussstext:

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
  - 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
  - 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**11. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024**

Änderungen Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“
- II. Inkrafttreten  
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**12. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2024**

Kompetenzübertragung an die RK NRW  
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.
- II. Inkrafttreten  
Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**13. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024**

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung  
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 17. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### 14. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17.10.2024

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst  
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.01.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### Generalvikar und Bevollmächtigte

#### 15. Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland

- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter [www.bonifatiuswerk.de/newsletter](http://www.bonifatiuswerk.de/newsletter) abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe entsprechend der Angaben im Kollektenplan. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:  
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-94  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 16. Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen

immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe entsprechend der Angaben im Kollektenplan. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-94  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 17. Urlaubsvertretungen

Die Leiter der Pastoralräume werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Pastoralraumes mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund, Pastoralraum) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2025

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2025 über den zuständigen Leiter des Pastoralraumes an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2025 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben. Leiter der Pastoralräume in Phase IIb verwenden bitte den entsprechenden Urlaubsantrag und senden diesen an den Bischöflichen Beauftragten für die Leitenden Pfarrer.

Die aktuellen Fassungen des Urlaubsantrags („Leitende Pfarrer in Phase IIa“, „Leitende Pfarrer in Phase IIb“ „Pfarrer (nicht Leiter eines Pastoralraumes)“) sind im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2025

Falls die Vollmacht zur Spendung des Bußsakraments von Seiten der Heimatdiözese nicht vorhanden ist oder während der Zeit die Vollmacht zur gültigen Eheassistenz nötig sein wird, sind diese gesondert beim Generalvikar zu beantragen. Dies erfolgt über das Priesterreferat.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert. Diese Dokumente haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausbezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthalts Genehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender

Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,-€ (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese, werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,-€. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,-€) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen vertretenen Pfarrer auf das Gehaltskonto oder auf das Konto der Pfarrei bei der Pax-Bank nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen. Eine Auszahlung auf das Konto des Vertreters erfolgt nicht.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

## Kirchliche Mitteilungen

### 18. Personalchronik

#### *Priester und Diakone*

Almeida Figueiredo, Carlos Antonio, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und als Seelsorger in der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Baunacke, Michael, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 versetzt in den Ruhestand

Disser, Winfried, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainbogen

Eltz, Dr. Johannes, Domkapitular, zu m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Kost, Willi Gerd, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Kilian, Mainflingen und St. Wendelinus, Zellhausen

Krizanovic, P. Ivan, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

Lindenberg, Lic. iur. can. Olaf, Domkapitular, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Pulte, Prof. Dr. Matthias, Diakon, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Raczek O.Carm., Lic. iur. can. P. Klemens M., m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Reinbott, Geistl. Rat Lic. iur. can. Gerold, Dompräbendat, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Respondek, Lic. iur. can. Joachim, Msgr., M. W. z. befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Vizeoffizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Sagner OP, P. Ralf, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt als Personalreferent in der Abteilung Personalbegleitung des Personaldezernates mit dem Schwerpunkt Diakonat

Selzer, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Administrator der Pfarreien St. Kilian, Mainflingen und St. Wendelinus, Zellhausen

Sieger OSB, Dr. P. Albert, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Vadakara, MCBS, P. Moncy, m. W. z. 01.01.2025 entpflichtet als Pfarrvikar der Pfarreien St. Matthias, Nieder-Roden und St. Nikolaus, Jügesheim

Visa, Lic. iur. can. Dan-Cristian, Pfarrer, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Weyers, Lic. iur. can. Michael, Diakon, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Zebic, P. Jure, m. W. z. 01.01.2025 beauftragt mit der Seelsorge in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

#### *Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende*

Albert, Norbert, Pastoralreferent, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 30.06.2025 eingesetzt als Koordinator in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.01.2025 beauftragt mit der Rundfunkarbeit

Köttner, Wolfgang, Gemeindeferent, m. W. v. 31.12.2024 versetzt in den Ruhestand

Kress, Bernhard, Gemeindeferent, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt als Koordinator im Pastoralraum Mainz-City unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

Reuter, Eva, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.01.2025 eingesetzt in der Cityseelsorge Mainz unter Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Aufgaben

#### *Weitere Personalmeldungen*

Adams, Lic. iur. can. Julia, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Ehebandverteidigerin und Kirchenanwältin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Becker, Lic. iur. can. Alexander, Offizialratsrat, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Brauers, Lic. iur. can. Sophia, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Finger, Sandra m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Kleiß, Eva m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Meckel, Prof. Dr. Thomas, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Merkel, Lic. iur. can. Josa, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Platen, Prof. Dr. Peter, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Rittau, Silke m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Leiterin der Gerichtskanzlei und Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Schumann, Lic. iur. can. Alexandra, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2030 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Stähler, Jutta m. W. z. 01.01.2025 ernannt als Notarin am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg

Zimny, Dr. Lic. iur. can. Michael, m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.30 ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg